

**Dienstanweisung
über
die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten für den Bereich der Leitung des Stadttheaters
Bremerhaven und des Städtischen Orchesters Bremerhaven**

1. Grundsatz

- 1.1 Das Stadttheater Bremerhaven und das Städtische Orchester Bremerhaven, nachfolgend kurz „Theater“ und „Orchester“ genannt, werden als eigenständiges Amt 46 „Theater und Orchester“ durch eine sog. „Doppelspitze“ geführt.
- 1.2 Das Theater und Orchester wird mit gemeinsamen und geteilten Verantwortungsbereichen von der Intendanz und der Verwaltungsdirektion als Leitungsteam geleitet.
- 1.3 Das Leitungsteam ist zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und hat das Theater und Orchester nach künstlerischer Überzeugung im Rahmen wirtschaftlicher Grundsätze zu leiten.
- 1.4 Das Leitungsteam untersteht den Weisungen des Magistrats bzw. des:der zuständigen Dezernenten:in. Die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Kunst bleibt davon unberührt. Über alle wesentlichen Planungen und wichtigen Vorfälle ist der:die Kulturdezernent:in zu unterrichten.

2 Gemeinsame Verantwortungsbereiche

- 2.1 Zum gemeinsamen Verantwortungsbereich des Leitungsteams gehören insbesondere:
 - a. Erörterung aller grundsätzlichen Angelegenheiten
 - b. Vorbereitung der vom Magistrat oder vom Ausschuss für Schule und Kultur zu beschließenden Angelegenheiten, insbesondere:
 - aa. Aufstellung des Selbstbewirtschaftungsplan- und des Stellenplanentwurfes
 - bb. Festsetzung der Eintrittspreise und sonstiger Entgelte
 - cc. Mittelfristige Finanzplanungen
 - dd. Vorschlag über Anzahl der Produktionen und Sinfoniekonzerte
 - ee. Abschluss von Dienstvereinbarungen
 - ff. Erteilung eines Haus-/Besuchsverbotes für einen längeren Zeitraum
 - c. Vermietung des Hauses für Sonderveranstaltungen
 - d. Festlegung der Theaterferien
 - e. Festlegung von Prioritäten baulicher Veränderungen und Unterhaltungsmaßnahmen
 - f. Festlegung auswärtiger Gastspiele
 - g. Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen.
 - h. Entscheidungen zur Organisationsstruktur des Amts
- 2.2 Die Entscheidungen des Leitungsteams sind möglichst einstimmig zu treffen. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, kann die strittige Angelegenheit dem:der Kulturdezernent:in zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 2.3 Es besteht eine Pflicht zur umgehenden gegenseitigen Information über alle wichtigen Vorgänge, auch aus den speziellen Verantwortungsbereichen.
- 2.4 Grundsätzliche strukturelle und finanzielle Entscheidungen zur Öffentlichkeitsarbeit
- 2.5 Ausübung des Hausrechts.

3 Verantwortungsbereiche Intendanz

- 3.1 Der:die Intendant:in hat die künstlerische Gesamtleitung des Theaters und Orchesters, dessen Interessen, Aufgaben und Zielsetzungen er:sie auch nach außen repräsentiert. In seinen:ihren Verantwortungsbereich fallen insbesondere:
- Gestaltung des Spielplans
 - Erwerb neuer Werke bzw. Abschluss von Aufführungsverträgen
 - Festsetzung der künstlerischen Leitung der einzelnen Produktionen
 - Besetzung der Partien und Rollen
 - rechtsverbindlicher Abschluss, Verlängerung, Nichtverlängerung oder Auflösung von Dienstverträgen nach Normalvertrag (NV) Bühne im Rahmen des Stellenplans
 - rechtsverbindlicher Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen mit Orchestermusiker:innen im Rahmen des Stellenplans, Übertragung und Widerruf von bestimmten Tätigkeiten gemäß Tarifvertrag für Musiker:innen in Konzert- und Theaterorchestern (TVK)
 - Einleitung von Kündigungsverfahren mit Orchestermusiker:innen
 - rechtsverbindlicher Abschluss von Verträgen mit Gästen, Aushilfen und Vertretungen für den künstlerischen Bereich des Theaters und für das Orchester.
 - Beurlaubung des künstlerischen Personals im Rahmen der geltenden Tarifverträge
 - Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für das künstlerische Personal
- 3.2 Dem:der Intendanten:in sind das gesamte künstlerische Personal des Theaters und das künstlerisch-technische Personal (NV Bühne) sowie die Musiker:innen des Orchesters (TVK) unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er:sie die Aufgaben der Dienststellenleitung gemäß § 8 BremPersVG wahr. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Bühnen untersteht ihm:ihr im Rahmen der Vorschriften das gesamte Personal.
- 3.3 In allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der:die Intendant:in zur Zusammenarbeit mit dem:der Verwaltungsdirektor:in mit dem Ziel einvernehmlicher Entscheidungen verpflichtet. Sind diese nicht erreichbar, entscheidet der:die Kulturdezernent:in.

4 Verantwortungsbereiche Verwaltungsdirektion

- 4.1 Der:die Verwaltungsdirektor:in ist den künstlerischen Interessen und Intentionen des Theaters und Orchesters verpflichtet. Er:sie ist zuständig und verantwortlich für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem:der Intendanten obliegen. In seinen:ihren Verantwortungsbereich fallen insbesondere:
- Funktion der Amtsleitung für das Amt 46 „Theater und Orchester“ im Innenverhältnis zur Stadtverwaltung
 - Ausführung des Selbstbewirtschaftungs- und des Stellenplanes im Rahmen der ihm:ihr übertragenen Funktion eines:r „Beauftragte:n für den Haushalt“ nach BremLHO einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu xxxx € im Einzelfall
 - Rechtsverbindlicher Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen mit dem nicht-künstlerischen Personal im Rahmen des Stellenplanes einschließlich der Aushilfen; ausgenommen davon ist das Verwaltungs- und Reinigungspersonal, hier besteht ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Personalamt
 - Wahrnehmung der internen Personalangelegenheiten soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen
 - Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für das nichtkünstlerische Personal
 - Überwachung der Geschäfte der Theaterkasse

Kommentiert [AB1]: Betrag ist noch abschließend abzustimmen.

- g. Beachtung des Urheberrechtes und Abrechnung der GEMA/GVL-Gebühren und der Tantiemen
- h. Wahrnehmung des gesamten Theaterberichtswesens
- i. Abschluss von Gastspielverträgen mit anderen Bühnen oder Gastspielunternehmen sowie Abschluss von Verträgen für auswärtige Gastspiele und Werbeveranstaltungen des Theaters und Orchesters
- j. Mitwirkung bei der Bearbeitung der Pachtangelegenheiten für die Theaterkantine und das Theaterrestaurant.

4.2 Dem:der Verwaltungsdirektor:in ist das gesamte nichtkünstlerische Personal unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er:sie die Aufgaben der Dienststellenleitung gemäß § 8 BremPersVG wahr.

4.3 Bei allen rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen für den Gesamtbereich des Theaters und Orchesters ist er:sie gleichberechtigte:r Partner:in des:der Intendanten:in. Können einvernehmliche Entscheidungen nicht erreicht werden, entscheidet der:die Kulturdezernent:in.

5 Aufgabendelegation

Intendanz und Verwaltungsdirektion können Teile ihrer Aufgaben auf andere Mitarbeitende delegieren. Die Verantwortlichkeit bleibt davon jedoch unberührt.

6 Vertretungsregelung

6.1 Der:die Intendant:in regelt für die ihm:ihr zugeordneten Leitungsbereiche seine:ihre Vertretung im Einvernehmen mit dem:der Kulturdezernenten:in. Sollte keine Regelung erfolgen, vertritt der:die Verwaltungsdirektor:in.

6.2 Der:die Verwaltungsdirektor:in wird in allen Verwaltungsangelegenheiten von dem:der Leiter:in der Verwaltungsabteilung und in allen technischen Angelegenheiten von dem:der technischen Direktor:in vertreten. Im gemeinsamen Verantwortungsbereich (Punkt 2) vertreten sich Intendanz und Verwaltungsdirektion gegenseitig.

7 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung ist vom Magistrat am _____ beschlossen worden, sie tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 24.04.1991.

Bremerhaven, _____

Melf Grantz
Oberbürgermeister